

Vertragsinformationen zum Basis-Vertrag AggerStrom BASIS und den Zusatzvereinbarungen AggerEnergie KOMBI, AggerStrom GARANT 2019 und AggerStrom NATUR

AggerStrom BASIS

Dieser Vertrag stellt die Grundlage für den Abschluss von ergänzenden Zusatzvereinbarungen aus dem Produktprogramm Strom der AggerEnergie dar. Soweit Zusatzvereinbarungen abgeschlossen werden, gelten bei Widersprüchen zwischen den Regelungen der Zusatzvereinbarungen und den Regelungen dieses Vertrages, die Regelungen der Zusatzvereinbarungen vorrangig. Die Regelungen der Zusatzvereinbarungen sind untereinander gleichrangig. Bei Umzug oder Grundstücksveräußerung besteht die Möglichkeit der Kündigung mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende. Daneben besteht das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB. Der Vertrag kommt durch Unterschrift des Kunden und Bestätigung der AggerEnergie in Textform zustande. Über den Zeitpunkt des Lieferbeginns wird der Kunde mit der Bestätigung des Vertrages informiert. Mögliche Zahlungsweisen sind SEPA-Lastschritverfahren und Banküberweisung. Die Haftung für Versorgungsunterbrechungen ergibt sich aus Ziffer 9 der Regelungen zum AggerStrom BASIS in Verbindung mit § 6 StromGVV. Der Inhalt des Vertrages bestimmt sich nach diesem Formular AggerStrom BASIS, den Regelungen zum Vertrag AggerStrom BASIS, der StromGVV und den Ergänzenden Bedingungen der AggerEnergie zur StromGVV, wobei die Reihenfolge gleichzeitig als Rangfolge bei eventuellen Widersprüchen zu sehen ist. Durch seine Unterschrift bestätigt der Kunde, dass er sämtliche Vertragsbestandteile erhalten, zur Kenntnis genommen hat und hiermit einverstanden ist. Der Kunde hat das Recht, alle von der AggerEnergie angebotenen Förderprogramme, Energieberatungen und Finanzierungsangebote der AggerEnergie ohne Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Anspruch zu nehmen, wenn er die Zugangskriterien und Bedingungen der einzelnen Maßnahmen erfüllt. AggerEnergie wird den Kunden bis zur nächsten Ablesung auf der Basis einer Verbrauchsschätzung vorläufig in eine der aufgeführten Verbrauchsstufen einstuft. Die Abrechnung erfolgt in der Stufe, die dem Jahresverbrauch und bei unterjähriger Abrechnung dem hochgerechneten Jahresverbrauch entspricht.

AggerEnergie KOMBI

Voraussetzung für den Abschluss der Zusatzvereinbarung ist die Belieferung mit Gas und Strom in je einem unserer Basis-Sonderverträge aus dem Produktbalkasten unter einer einheitlichen Kundennummer. Dafür ist es erforderlich, dass die Verbrauchsstelle, der Vertragspartner, der Rechnungsempfänger, die Bankverbindung und das Zahlungsverfahren für die Erdgaslieferung und die Stromlieferung identisch sind. Die Zusatzvereinbarung kommt zustande mit Eingang der unterschriebenen Vereinbarung bei AggerEnergie und der Annahme durch AggerEnergie, welche AggerEnergie innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zugang der unterschriebenen Vereinbarung erklären kann. Mit Beginn dieser Zusatzvereinbarung erhält der Kunde jeweils mit der Jahresverbrauchsabrechnung eine Gutschrift auf die Grundpreise des Gas- und des Stromlieferungsvertrages. Der Betrag des **Kombirabattes** wird taggenau ermittelt und beträgt für 1 Jahr insgesamt **50 € brutto** inkl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer (42,02 € netto). Sobald die vorgenannten Voraussetzungen für den Abschluss der Zusatzvereinbarung nicht mehr gegeben sind, endet diese Vereinbarung zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

AggerStrom GARANT 2019

- Voraussetzung für den Abschluss der Zusatzvereinbarung AggerStrom GARANT ist die Belieferung mit Strom im Rahmen des Stromlieferungsvertrages AggerStrom BASIS und ein maximaler Jahresverbrauch von 10.000 kWh.
- Die Zusatzvereinbarung kommt zustande mit Eingang der unterschriebenen Vereinbarung bei AggerEnergie und der Annahme durch AggerEnergie, welche AggerEnergie innerhalb einer Frist von drei Wochen ab Zugang der unterschriebenen Vereinbarung erklären kann. Die Laufzeit ist fest vereinbart und endet am 31.12.2019.
- Mit Beginn dieser Zusatzvereinbarung sind der Arbeitspreis und der Grundpreis des AggerStrom GARANT für die vertragliche Laufzeit und mit Ausnahme einer Preisänderung nach Ziffer 4 fixiert. Die vertraglichen Regelungen zur Preisänderung unter Ziffer 7.2 – 7.7 der „Regelungen zum AggerStrom BASIS“ werden für die Laufzeit dieser Zusatzvereinbarung ausgesetzt und ab 01.01.2020 mit den dann gültigen Preisen des AggerStrom BASIS angewandt.
- Werden die Erzeugung, die Übertragung, die Verteilung oder der Handel von elektrischer Energie erstmals nach Abschluss der Zusatzvereinbarung mit weiteren, neuen Steuern, Abgaben oder sonstigen hoheitlichen Belastungen (nachfolgend: „neue hoheitliche Belastungen“) belegt, so ist die AggerEnergie berechtigt, diese als zusätzliche Bestandteile des Nettoentgelts in voller Höhe an den Kunden weiterzureichen. Die Änderung der Preise des AggerStrom GARANT unter Berücksichtigung der neuen hoheitlichen Belastungen richtet sich nach den Ziffern 7.2 bis 7.7 der „Regelungen zum AggerStrom BASIS“. Die Regelung in den vorgenannten Sätzen gilt nicht, soweit eine gesetzliche Regelung der Weitergabe der neuen hoheitlichen Belastungen an den Kunden entgegensteht.
- Ein Vertrags- oder Tarifwechsel für die Belieferung mit Strom sowie die Kündigung des AggerStrom BASIS oder der Zusatzvereinbarung ist innerhalb der fest vereinbarten Laufzeit, frühestens 24 Monate nach Beginn der Laufzeit, mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Kalendermonats in Textform möglich mit Ausnahme einer Preisänderung nach Ziffer 4. Das Kündigungsrecht des Kunden im Falle eines Umzuges oder der Grundstücksveräußerung mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende eines Kalendermonats bleibt unberührt. Nach Ablauf der Zusatzvereinbarung gilt die Ziffer 7 des AggerStrom BASIS auf Laufzeit und Kündigung wieder uneingeschränkt.
- Alle übrigen Vertragsbedingungen des AggerStrom BASIS bleiben unverändert.
- Der Kunde wird zu Beginn und zum Ende der Laufzeit der Zusatzvereinbarung den Zählerstand ablesen und AggerEnergie mitteilen. Andernfalls ist AggerEnergie berechtigt, den Verbrauch maschinell abzugrenzen oder zu schätzen.

AggerStrom NATUR

- Der Abschluss der Zusatzvereinbarung AggerStrom NATUR bietet die Möglichkeit, einen aktiven Beitrag zum Umweltschutz zu leisten und seinen Strombedarf bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 kWh vollständig aus regenerativen Energien zu decken. Die vom Kunden verbrauchten Strommengen werden von AggerEnergie ausschließlich aus erneuerbaren Quellen nachgekauft. Ein entsprechender Strombezug der AggerEnergie wird regelmäßig von unabhängigen Gutachtern geprüft. Diesbezügliche Zertifikate finden Sie im Internet unter www.aggerenergie.de.
- Der Kunde ist verpflichtet, vor Nutzung eines Gütesiegels, z. B. zu Werbezwecken, eine gesonderte Erklärung zur Einhaltung vorgegebener Bedingungen des jeweiligen Zertifizierers zu unterzeichnen. Diese Erklärung kann der Kunde formlos bei AggerEnergie anfordern.
- Voraussetzung für den Abschluss der Zusatzvereinbarung ist das Bestehen eines gültigen Stromlieferungsvertrages AggerStrom BASIS für die gleiche Verbrauchsstelle.
- Die Zusatzvereinbarung kommt zustande mit Eingang der unterschriebenen Vereinbarung bei AggerEnergie und der Annahme durch AggerEnergie, welche AggerEnergie innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Zugang der unterschriebenen Vereinbarung erklären kann. Über den Beginn wird der Kunde mit der Bestätigung des Vertrages informiert.
- Soweit in dieser Zusatzvereinbarung keine abweichenden Vereinbarungen getroffen sind, gelten die Regelungen des zugrundeliegenden Stromlieferungsvertrages AggerStrom BASIS. Soweit sich die Regelungen dieser Zusatzvereinbarung AggerStrom NATUR und die Regelungen des Stromlieferungsvertrages AggerStrom BASIS im Einzelfall widersprechen sollten, gelten diese in folgender Reihenfolge: 1. Regelungen der Zusatzvereinbarung AggerStrom NATUR, 2. Regelungen zum Stromlieferungsvertrag AggerStrom BASIS. Die Regelungen von Zusatzvereinbarungen sind untereinander gleichrangig.
- Für die gelieferte Arbeit in Kilowattstunden (kWh) zahlt der Kunde die jeweils gültigen Grundpreise und Arbeitspreise des Stromlieferungsvertrages AggerStrom BASIS und gegebenenfalls weiterer, noch abgeschlossener Zusatzvereinbarungen. Zusätzlich zahlt der Kunde einen Klimaschutzbeitrag laut dieser Vereinbarung.
- Die Zusatzvereinbarung läuft unbefristet und kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt unberührt. Im Falle eines Umzuges, der Geschäftsaufgabe oder der Grundstücksveräußerung des Kunden haben beide Vertragspartner das Recht, die Zusatzvereinbarung mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- Im Falle der Kündigung und Beendigung der Zusatzvereinbarung AggerStrom NATUR wird der Kunde ab diesem Zeitpunkt wieder zu den dann geltenden Bedingungen und dann geltenden Preisen des Stromlieferungsvertrages AggerStrom BASIS und gegebenenfalls weiterer, noch abgeschlossener Zusatzvereinbarungen versorgt.

Beschwerden und Streitbeilegung

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können per Post an AggerEnergie GmbH, Beschwerdemanagement, Alexander-Fleming-Str. 2, 51643 Gummersbach oder per E-Mail beschwerde@aggerenergie.de gerichtet werden.

Zur Beilegung von Streitigkeiten im Bereich Strom und Erdgas nach EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Kunde Kontakt mit AggerEnergie GmbH aufgenommen hat und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030 / 2 75 72 40-0, Fax: 030 / 2 75 72 40-69, www.schlichtungsstelle-energie.de – E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030 / 2 24 80-500, Fax: 030 / 2 24 80-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

Gemäß § 41 Energiewirtschaftsgesetz gelten die Vorschriften zur Schlichtung nur für Haushaltskunden, die Verbraucher im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind.

Online-Streitbeilegung

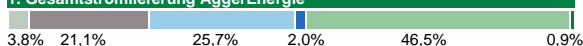
Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben kostenlos die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

AggerEnergie GmbH, Gummersbach

Kennzeichnung der Stromlieferungen 2017

Stromkennzeichnung gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz.

1. Gesamtstromlieferung AggerEnergie



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde:

Radioaktiver Abfall: 0,0001 g/kWh
CO₂-Emission: 294,2 g/kWh

2. Stromerzeugung Deutschland zum Vergleich



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde:

Radioaktiver Abfall: 0,0003 g/kWh
CO₂-Emission: 435,0 g/kWh

3. AggerEnergie Ökostrom



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde:

Radioaktiver Abfall: 0,0000 g/kWh
CO₂-Emission: 0 g/kWh

4. Privilegierte Kunden



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde:

Radioaktiver Abfall: 0,0002 g/kWh
CO₂-Emission: 499,7 g/kWh

5. Verbleibender Energieträgermix (Residualmix)



Umweltauswirkungen je Kilowattstunde:

Radioaktiver Abfall: 0,0001 g/kWh
CO₂-Emission: 263,5 g/kWh

■ Kernenergie ■ Sonstige fossile Energieträger
■ Kohle ■ Erneuerbare Energien, gefördert nach dem EEG
■ Erdgas ■ Sonstige Erneuerbare Energien

Diese Information erhalten Sie auch im Internet: www.aggerenergie.de
Stand der Information: 08. Oktober 2018 (10/18-01)

Regelungen zum AggerStrom BASIS

1216-01

1. Vertrag und Abschluss von Zusatzvereinbarungen

Dieser Vertrag stellt die Grundlage für sämtliche Lieferungen der AggerEnergie aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie eventueller ergänzender Zusatzvereinbarungen zwischen der AggerEnergie und dem Kunden bezüglich der Produkte aus dem Produktprogramm Strom der AggerEnergie dar. Daher gelten die Regelungen dieses Vertrages auch bei Abschluss eventueller ergänzender Zusatzvereinbarungen zwischen der AggerEnergie und dem Kunden nach Maßgabe der folgenden Regelungen, soweit in den ergänzenden Zusatzvereinbarungen nichts anderes geregelt ist.

2. Vertragsgegenstand

Dieser Vertrag regelt die Belieferung der genannten Verbrauchsstelle des Kunden mit Strom für den Haushaltsbedarf. Haushaltsbedarf ist der Bedarf an elektrischer Energie für den Haushalt von natürlichen Personen für private Zwecke. Dieser Vertrag regelt nicht die Belieferung nach der Schwachlastregelung der Grundversorgung und nach Sonderabkommen für Lieferungen in lastschwachen Zeiten (Wärmespeicher- und Wärmepumpen-Anlagen) sowie die Belieferung von Verbrauchsstellen mit nicht ausschließlichem Haushaltsbedarf.

3. Vertragsabschluss, Lieferbeginn, Bonitätsprüfung

3.1 Der Vertrag kommt durch ein vom Kunden vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Vertragsformular und eine Bestätigung der AggerEnergie in Textform zustande. Die Vertragsbestätigung geht dem Kunden innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Vertragsformulars bei AggerEnergie zu. Der Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (z. B. Kündigung des bisherigen Liefervertrages, technische Voraussetzungen) erfolgt sind und die Bestätigung des Netznutzungsbeginns durch den Netzbetreiber vorliegt. Über den Lieferbeginn wird der Kunde informiert.

3.2 Die AggerEnergie behält sich vor, vor Annahme des Angebotes zum Abschluss des Vertrages AggerStrom BASIS eine Bonitätsprüfung des Kunden vorzunehmen.

4. Vertragsbestandteile

4.1 Soweit in dem Vertrag AggerStrom BASIS einschließlich dieser Regelungen zum AggerStrom BASIS keine besondere Bestimmung getroffen ist, gelten ergänzend die Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV in ihrer jeweils gültigen Fassung) sowie die Ergänzenden Bedingungen der AggerEnergie zur StromGVV in den jeweils gültigen Fassungen. Dem Vertrag sind diese vorstehend genannten Regelwerke beigelegt.

4.2 Der Vertrag kommt mit folgendem Inhalt zustande, wobei die Reihenfolge gleichzeitig als Rangfolge bei eventuellen Widersprüchen zu sehen ist: Der Vertrag AggerStrom BASIS, diese Regelungen zum AggerStrom BASIS, die StromGVV und die Ergänzenden Bedingungen der AggerEnergie zur StromGVV in ihren jeweils gültigen Fassungen.

4.3 Soweit zu diesem Vertrag AggerStrom BASIS Zusatzvereinbarungen abgeschlossen werden, gelten im Fall von Widersprüchen zwischen den Regelungen der Zusatzvereinbarung und den Regelungen dieses Vertrages, die Regelungen der Zusatzvereinbarung vorrangig. Die Regelungen der Zusatzvereinbarungen sind untereinander gleichrangig.

4.4 Die derzeit gültigen Fassungen der StromGVV und der Ergänzenden Bedingungen der AggerEnergie zur StromGVV sind als Anlage diesem Vertrag beigelegt. Bei Änderungen wird die jeweils aktuelle Fassung der StromGVV und/oder der Ergänzenden Bedingungen der AggerEnergie zur StromGVV dem Kunden übersandt.

5. Zusätzliche Leistungen

Der Kunde hat das Recht, alle von der AggerEnergie angebotenen Förderprogramme, Energieberatungen und Finanzierungsangebote der AggerEnergie ohne Bezahlung einer Bearbeitungsgebühr in Anspruch zu nehmen, wenn er die jeweiligen Zugangskriterien und Bedingungen der einzelnen Maßnahmen erfüllt.

6. Entgelt für die Stromlieferung/Strompreise

Das Nettoentgelt setzt sich zusammen aus den jährlichen Grundpreisen und den Arbeitspreisen auf Basis der gelieferten Arbeit in kWh. Bei unterjährigem Vertragsbeginn oder Vertragsende wird der Grundpreis jeweils taggenau ermittelt. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe.

7. Vertrags- und Preisänderungen; Kündigungsmöglichkeit

7.1 Die bei Beginn des Vertrages AggerStrom BASIS vereinbarten Preise sowie diese Regelungen zum AggerStrom BASIS und die Zusatzvereinbarungen können sich nach Maßgabe dieser Regelungen zum AggerStrom BASIS ändern.

7.2 In den Strompreisen nach Ziffer 6 sind die folgenden Kosten enthalten: Beschaffungs- und Vertriebskosten, die an den Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte, die Kosten der Abrechnung, sowie Steuern (z. B. Stromsteuer), Abgaben (z. B. Konzessionsabgabe) und hoheitliche Belastungen (z. B. Umlagen nach dem Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)). Eine Auflistung der einzelnen Steuern, Abgaben und hoheitlichen Belastungen findet der Kunde im Vertragsangebot unter der Preisübersicht als Hinweis zu den Strompreisen und auf den aktuellen Preisblättern im Internet unter www.aggerenergie.de.

7.3 Preisänderungen durch die AggerEnergie erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die AggerEnergie sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 7.2 maßgeblich sind. Die AggerEnergie ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung im Rahmen des billigen Ermessens durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die AggerEnergie verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

7.4 Die AggerEnergie nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Die AggerEnergie hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach den selben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die AggerEnergie Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.

7.5 Änderungen der Preise werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Die AggerEnergie wird zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden senden und die Änderung auf ihrer Internetseite veröffentlichen.

7.6 Ändert die AggerEnergie die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird die AggerEnergie den Kunden in der brieflichen Mitteilung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die AggerEnergie hat die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform zu bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 10 bleibt unberührt.

7.7 Abweichend von vorstehenden Ziffern 7.2 bis 7.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

7.8 Kündigt der Kunde im Falle der Änderungen der Preise nicht, so gelten die Änderungen zum angekündigten Zeitpunkt. Die AggerEnergie wird den Kunden auf die Bedeutung seines Verhaltens gleichzeitig mit der Mitteilung der Änderung besonders hinweisen.

7.9 AggerEnergie kann die Regelungen dieses Vertrages, diese Bedingungen und die Zusatzvereinbarungen ändern, wenn und soweit dies erforderlich ist, um die Regelungen an aktuelle Entwicklungen in der Gesetzgebung und/oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften und/oder an aktuelle Rechtsprechung und/oder entsprechende Verwaltungsentscheidungen anzupassen, wenn der Vertrag, diese Bedingungen bzw. die Zusatzvereinbarungen hierdurch lückenhaft würden und die Fortsetzung des Vertrages für die AggerEnergie nicht zumutbar ist.

7.10 Die AggerEnergie wird dem Kunden die Anpassung nach Ziffer 7.9 mindestens sechs Wochen vor dem Inkrafttreten der Änderung in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten dann als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Inkrafttreten der Änderung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Die AggerEnergie verpflichtet sich, den Kunden bei Mitteilung der Änderung auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen. Die AggerEnergie verpflichtet sich weiter, die vorgesehenen Änderungen in entsprechend hervorgehobener Form mitzuteilen.

7.11 Daneben kann der Kunde den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen vor Inkrafttreten der Änderung kündigen, wenn die AggerEnergie von ihrem Recht zur Vertragsänderung einseitig Gebrauch macht.

8. Abrechnung, Rechnungsstellung, Zahlung, Aufrechnung

8.1 Der Abrechnungszeitraum wird von AggerEnergie festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Nettopreisen zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer nach Ende des Abrechnungszeitraumes.

8.2 Der Abrechnungszeitraum beträgt in der Regel ein Jahr. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), so muss er dies der AggerEnergie mit einem Vorlauf von vier Wochen unter Angabe von Name, Vorname, Kunden- und Zählernummer schriftlich mitteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und spätestens bis zu den von AggerEnergie mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert telefonisch, per E-Mail oder per Onlineservice an die AggerEnergie zu übermitteln. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die AggerEnergie berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Mehrkosten, die der AggerEnergie wegen des Kundenwunsches nach unterjähriger Rechnungsstellung für eine Umstellung der jährlichen Rechnungsanzahl sowie durch die laufende unterjährige Abrechnung entstehen, trägt der Kunde. Die Höhe dieser Mehrkosten entspricht sowohl hinsichtlich der Kosten für die Umstellung der jährlichen Rechnungsanzahl als auch der Kosten für die laufende unterjährige Rechnungsstellung derjenigen in der Grundversorgung der AggerEnergie.

8.3 Auf die vierteljährlichen, halbjährlichen und jährlichen Rechnungen werden monatliche Abschlagszahlungen nach Mitteilung der AggerEnergie geleistet. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich verändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt. Rechnungen und Abschläge sind zu dem von AggerEnergie angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Mögliche Zahlungsweisen sind SEPA-Lastschriftverfahren oder Banküberweisung.

8.4 Im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens beträgt die Frist für die Vorabankündigung drei Tage.

8.5 Der Kunde kann gegen Forderungen der AggerEnergie nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

9. Haftung

Für Schäden, die dem Kunden durch eine Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung entstehen, gelten die Regelungen des § 6 Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV), soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt. AggerEnergie ist in diesem Fall von der Leistungspflicht befreit. Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können von dem Kunden gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die Kundenanlage angeschlossen ist, geltend gemacht werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der AggerEnergie nach § 19 der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) beruht. AggerEnergie ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgedeckt werden können.

10. Laufzeit des Vertrages; Kündigung

10.1 Der Vertrag hat eine Erstlaufzeit von sechs Monaten. Er kann mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden; die Kündigung ist erstmals mit Wirkung zum Ablauf der Erst- bzw. Festlaufzeit möglich. Ein Lieferantenwechsel nach Beendigung des Vertrages wird unentgeltlich und zügig gewährt.

10.2 Im Falle des Umzuges oder der Grundstücksveräußerung des Kunden haben beide Vertragspartner das Recht, den Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen.

10.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

10.4 Eine Kündigung des Vertrages führt automatisch auch zur zeitgleichen Beendigung aller Zusatzvereinbarungen, ohne dass es einer separaten Kündigung der Zusatzvereinbarungen bedarf.

10.5 Sofern der Kunde eine bzw. mehrere Zusatzvereinbarungen mit Erstlaufzeiten abgeschlossen hat, so wird die Kündigung des Vertrages erst dann wirksam, wenn sämtliche Erstlaufzeiten der abgeschlossenen Zusatzvereinbarungen abgelaufen sind. Die vorstehende Regelung gilt nicht, wenn der Kunde von seinem Sonderkündigungsrecht nach Ziffer 7 Gebrauch macht.

10.6 Die Kündigung einer oder mehrerer Zusatzvereinbarungen hat nicht die Kündigung des Vertrages zur Folge. Im Falle der Kündigung einer oder mehrerer Zusatzvereinbarungen entfallen diese ersatzlos.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Schriftliche Erklärungen von AggerEnergie zum Vertragsabschluss, zur Vertragsänderung oder -beendigung bedürfen keiner Unterschrift, wenn sie vordruckt oder mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt sind.

11.2 AggerEnergie weist darauf hin, dass alle zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlichen auf die Person des Kunden bezogenen Daten bei AggerEnergie elektronisch gespeichert, verarbeitet und – soweit dies für die Vertragserfüllung oder aufgrund gesetzlicher Regelungen notwendig ist – an andere Stellen weitergegeben werden.

Ergänzende Bedingungen der AggerEnergie GmbH (AggerEnergie) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGKV)

0116-01

1. Erweiterung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGKV)

Die Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind – soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern – der AggerEnergie schriftlich mitzuteilen.

2. Abrechnung und Abschlagszahlung (§§ 12, 13 StromGKV)

Der Abrechnungszeitraum wird von der AggerEnergie festgelegt. Die Rechnungsstellung erfolgt mit Nettopreisen zuzüglich der jeweiligen Umsatzsteuer nach Ende des Abrechnungszeitraumes.

Der Elektrizitätsverbrauch des Kunden wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und darüber eine Jahresrechnung erstellt. Wünscht der Kunde davon abweichend eine unterjährige Rechnungsstellung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich), so muss er dies der AggerEnergie mit einem Vorlauf von vier Wochen unter Angabe von Name, Vorname, Kunden- und Zählernummer schriftlich mitteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die in diesem Fall benötigten Zählerstände selbst abzulesen und bis spätestens zu den von der AggerEnergie mitgeteilten Abrechnungsterminen unaufgefordert telefonisch, per E-Mail oder per Onlineservice an die AggerEnergie zu übermitteln. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach, so ist die AggerEnergie berechtigt, die zur Abrechnung benötigten Werte zu schätzen. Sowohl für jede Umstellung der jährlichen Rechnungsanzahl als auch für jede unterjährige Rechnung ist ein Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage) zu zahlen.

Bei Abrechnungszeiträumen, die länger oder kürzer als 365 Tage (bzw. 366 Tage in einem Schaltjahr) sind, werden Grundpreise, Leistungs- und Verrechnungsentgelte zeitanteilig abgerechnet.

Während des Abrechnungszeitraumes werden vom Kunden, außer bei monatlicher Rechnungsstellung, monatliche – in der Regel gleich bleibende – Abschlagszahlungen nach Mitteilung der AggerEnergie geleistet. Diese werden entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum ermittelt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sich sein Verbrauch erheblich geändert hat, so wird dies auf Wunsch des Kunden angemessen berücksichtigt.

Die Fälligkeitsdaten der Abschlags- bzw. Rechnungsbeträge werden jedem Kunden bei der Vertragsbestätigung und auf der Jahresabrechnung angegeben.

Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch gemäß § 14 StromGKV bleibt unberührt.

3. Zahlungsweise (§ 16 StromGKV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) SEPA-Lastschriftverfahren oder
- b) Banküberweisung zu leisten.

Der Kunde hat der AggerEnergie anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten, soweit sie von ihm zu vertreten sind.

4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 17, 19 StromGKV)

Bei einem Zahlungsverzug des Kunden kann die AggerEnergie die entstandenen Kosten pauschal gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt (Anlage) berechnen.

Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach § 19 StromGKV vorliegen, wird die AggerEnergie den örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung beauftragen. Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederherstellung der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber AggerEnergie in Rechnung stellt. Die Rheinische NETZGesellschaft, an deren Netz die überwiegende Zahl der grundversorgten Kunden der AggerEnergie angeschlossen sind, berechnet für o.g. Leistungen die im jeweils gültigen Preisblatt der AggerEnergie (Anlage) aufgeführten Beträge.

Bei Unterbrechung der Versorgung von außen und bei Wiederherstellung der Versorgung von außen wird der tatsächlich entstandene Aufwand in Rechnung gestellt.

5. Preisblatt

Kostenpauschalen und Entgelte für Zusatzleistungen werden gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt der AggerEnergie (Anlage) in Rechnung gestellt. Das Preisblatt ist Bestandteil dieser Ergänzenden Bedingungen.

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der AggerEnergie nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

6. Umsatzsteuer

Den Entgelten für Zusatzleistungen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

7. In-Kraft-Treten

Diese Fassung der Ergänzenden Bedingungen tritt mit Wirkung vom 01.06.2016 in Kraft. Sie ersetzt die bisher gültige Fassung vom 01.04.2011.

Anlage

Preisblatt der AggerEnergie GmbH (Kostenpauschalen und Entgelte für Zusatzleistungen)

Preisblatt der AggerEnergie GmbH¹

Kostenpauschalen und Entgelte für Zusatzleistungen

Preisstand 01.06.2016

Kostenpauschalen (pauschalierter Schadensersatz gemäß § 280 Abs. 1 u. Abs. 2 BGB, § 286 BGB)	
schriftliche Mahnung	3,80 €
Telefoninkasso	15,00 €
Ankündigung der Versorgungsunterbrechung (§ 19 Abs. 3 StromGKV / GasGKV)	5,40 €
Versuch der Versorgungsunterbrechung	29,90 €
Unterbrechung der Versorgung	44,90 €
Bearbeitung Bankrückläufer	5,00 €
Adressermittlung	15,00 €

Kostenpauschalen (Stundung und Ratenzahlung)	
Stundung ²	5,00 €
Erstellung einer Ratenzahlungsvereinbarung ²	20,00 €

Entgelte für Zusatzleistungen	netto	brutto ³
Wiederherstellung der Versorgung während der üblichen Arbeitszeit ⁴	59,90 €	71,28 €
Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der üblichen Arbeitszeit	125,00 €	148,75 €
pro nachträglich erstellter Rechnungskopie	4,20 €	5,00 €
einmalige Umstellungspauschale für unterjährige Abrechnung	28,99 €	34,50 €
pro unterjähriger Abrechnung ⁵	16,39 €	19,50 €
pro unterjähriger Abrechnung bei Online-Option ⁵	3,57 €	4,25 €
Rechnungskorrektur bei unterlassener Kundenselbstablesung	16,39 €	19,50 €
Erstellung eines Kontoauszugs	8,40 €	10,00 €

Die Möglichkeit des Nachweises, dass ein Schaden oder Aufwand der AggerEnergie nicht oder nicht in der pauschalierten Höhe entstanden ist, bleibt unberührt.

- Dieses Preisblatt ist Bestandteil der Ergänzenden Bedingungen der AggerEnergie zur StromGKV und der Ergänzenden Bedingungen der AggerEnergie zur GasGKV.
- Bei Verzug fallen zusätzlich Verzugszinsen in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an (§ 288 BGB).
- Die Bruttopreise enthalten die jeweils zum Zeitpunkt der Leistungsausführung gültige Umsatzsteuer (zurzeit 19 %), sie sind auf 2 Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.
- Mo – Do 08:00 Uhr – 17:00 Uhr
Fr 08:00 Uhr – 15:00 Uhr
- Sofern auf Wunsch des Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung nach § 40 Abs. 3 EnWG vereinbart wurde, wird der Preis für die unterjährige Abrechnung dem Kunden für jede zusätzliche Rechnung (mit Ausnahme der regulären Jahresabrechnung) berechnet. Online-Option nur bei onlinefähigen Basis-Verträgen.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006, in der Fassung vom 29. August 2016 (BGBl. I S. 2034)

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt die Allgemeinen Bedingungen, zu denen Elektrizitätsversorgungsunternehmen Haushaltskunden in Niederspannung im Rahmen der Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes zu Allgemeinen Preisen mit Elektrizität zu beliefern haben. Die Bestimmungen dieser Verordnung sind Bestandteil des Grundversorgungsvertrages zwischen Grundversorgern und Haushaltskunden. Diese Verordnung regelt zugleich die Bedingungen für die Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes. Sie gilt für alle nach dem 12. Juli 2005 abgeschlossenen Versorgungsverträge, soweit diese nicht vor dem 8. November 2006 beendet worden sind.

(2) Kunden im Sinne dieser Verordnung sind der Haushaltskunde und im Rahmen der Ersatzversorgung der Letztverbraucher.

(3) Grundversorger im Sinne dieser Verordnung ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen, das nach § 36 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes in einem Netzgebiet die Grundversorgung mit Elektrizität durchführt.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Der Grundversorgungsvertrag soll in Textform abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat der Grundversorger den Vertragsschluss dem Kunden unverzüglich in Textform zu bestätigen.

(2) Kommt der Grundversorgungsvertrag dadurch zustande, dass Elektrizität aus dem Elektrizitätsversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung entnommen wird, über das der Grundversorger die Grundversorgung durchführt, so ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger die Entnahme von Elektrizität unverzüglich in Textform mitzuteilen. Die Mitteilungspflicht gilt auch, wenn die Belieferung des Kunden durch ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen endet und der Kunde kein anschließendes Lieferverhältnis mit einem anderen Elektrizitätsversorgungsunternehmen begründet hat.

(3) Ein Grundversorgungsvertrag oder die Bestätigung des Vertrages muss alle für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch:

1. Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht und Registernummer oder Familienname und Vorname sowie Adresse und Kundennummer),
2. Angaben über die Anlagenadresse und die Bezeichnung des Zählers oder den Aufstellungsort des Zählers,
3. Angaben zum Grundversorger (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse),
4. Angaben zum Netzbetreiber, in dessen Netzgebiet die Grundversorgung durchgeführt wird (Firma, Registergericht, Registernummer und Adresse) und
5. Angaben zu den Allgemeinen Preisen nach § 36 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes, wobei folgende Belastungen, soweit sie Kalkulationsbestandteil der geltenden Allgemeinen Preise sind, gesondert auszuweisen sind:
 - a) die Stromsteuer nach § 3 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) die Konzessionsabgabe nach Maßgabe des § 4 Absatz 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung vom 9. Januar 1992 (BGBl. I S. 12, 407), die zuletzt durch Artikel 3 Absatz 4 der Verordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477) geändert worden ist,
 - c) jeweils gesondert die Umlagen und Aufschläge nach § 60 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, § 26 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, § 19 Absatz 2 der Stromnetzentgeltverordnung, § 17f Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes und § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten vom 28. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2998),
 - d) jeweils gesondert die Netzentgelte und die Entgelte der Betreiber von Energieversorgungsnetzen für den Messstellenbetrieb und die Messung.

Wenn dem Grundversorger die Angaben nach Satz 1 Nummer 1 nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Grundversorger auf Anforderung mitzuteilen. Zusätzlich zu den Angaben nach Satz 1 Nummer 5 hat der Grundversorger den auf die Grundversorgung entfallenden Kostenanteil anzugeben, der sich rechnerisch nach Abzug der Umsatzsteuer und der Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 von dem Allgemeinen Preis ergibt, und diesen Kostenanteil getrennt zu benennen. Der Grundversorger hat die jeweiligen Belastungen nach Satz 1 Nummer 5 sowie die Angaben nach Satz 3 in ihrer jeweiligen Höhe mit der Veröffentlichung der Allgemeinen Preise nach § 36 Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes auf seiner Internetseite zu veröffentlichen. Auf die Veröffentlichung der jeweiligen Höhe der in Satz 1 Nummer 5 Buchstabe c genannten Belastungen auf einer Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber hat der Grundversorger ergänzend hinzuweisen.

Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf

1. die Allgemeinen Bedingungen und auf diese ergänzende Bedingungen,
2. die Möglichkeit des Kunden, Ansprüche wegen Versorgungsstörungen gegen den Netzbetreiber nach § 6 Absatz 3 Satz 1 geltend zu machen und
3. das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen, die Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.

Die Hinweise nach Satz 6 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(4) Der Grundversorger ist verpflichtet, jedem Neukunden rechtzeitig vor Vertragsschluss und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 mit der Bestätigung des Vertragsschlusses sowie auf Verlangen den übrigen Kunden die Allgemeinen Bedingungen unentgeltlich auszuhändigen. Satz 1 gilt entsprechend für die ergänzenden Bedingungen; diese hat der Grundversorger öffentlich bekannt zu geben und auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

(5) Der Abschluss eines Grundversorgungsvertrages darf nicht davon abhängig gemacht werden, dass Zahlungsrückstände eines vorherigen Anschlussnutzers beglichen werden.

§ 3 Ersatzversorgung

(1) Für die Ersatzversorgung nach § 38 des Energiewirtschaftsgesetzes gelten die §§ 4 bis 8, 10 bis 19 und 22 sowie für die Beendigung der Ersatzversorgung nach § 38 Abs. 2 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes § 20 Abs. 3 entsprechend; § 11 Abs. 2 gilt mit der Maßgabe, dass der Grundversorger den Energieverbrauch auf Grund einer rechnerischen Abgrenzung schätzen und den anteiligen Verbrauch in Rechnung stellen darf.

(2) Der Grundversorger hat dem Kunden unverzüglich nach Kenntnisnahme den Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Ersatzversorgung in Textform mitzuteilen. Dabei hat er ebenfalls mitzuteilen, dass spätestens nach dem Ende der Ersatzversorgung zur Fortsetzung des Elektrizitätsbezugs der Abschluss eines Bezugsvertrages durch den Kunden erforderlich ist; auf § 2 Abs. 2 ist hinzuweisen.

Teil 2 Versorgung

§ 4 Bedarfsdeckung

Der Kunde ist für die Dauer des Grundversorgungsvertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Elektrizitätsbedarf aus den Elektrizitätslieferungen des Grundversorgers zu decken. Ausgenommen ist die Bedarfsdeckung durch Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt elektrischer Leistung und aus Erneuerbaren Energien; ferner durch Eigenanlagen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfs bei Aussetzen der Grundversorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

§ 5 Art der Versorgung; Änderungen der Allgemeinen Preise und ergänzenden Bedingungen

(1) Welche Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) und Spannungsart für das Vertragsverhältnis maßgebend sein sollen, ergibt sich aus der Stromart und Spannung des jeweiligen Elektrizitätsversorgungsnetzes der allgemeinen Versorgung, an das die Anlage über die der Kunde Strom entnimmt, angeschlossen ist.

(2) Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. Der Grundversorger ist verpflichtet, zu den beabsichtigten Änderungen zeitgleich mit der öffentlichen Bekanntgabe eine briefliche Mitteilung an den Kunden zu versenden und die Änderungen auf seiner Internetseite zu veröffentlichen; hierbei hat er den Umfang, den Anlass und die Voraussetzungen der Änderung sowie den Hinweis auf die Rechte des Kunden nach Absatz 3 und die Angaben nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 und Satz 3 in übersichtlicher Form anzugeben.

(3) Im Fall einer Änderung der Allgemeinen Preise oder ergänzenden Bedingungen hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit dem Grundversorger die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.

§ 5a Kalkulatorische Neuermittlung bei Änderungen staatlich gesetzter oder regulierter Belastungen

(1) Bei Änderungen der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5, die in die Kalkulation des Allgemeinen Preises eingeflossen sind, ist der Grundversorger unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die Allgemeinen Preise jederzeit neu zu ermitteln und dabei die Änderung in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Sinkt der Saldo der Belastungen nach § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Buchstabe a bis c, ist der Grundversorger abweichend von Satz 1 verpflichtet, die Allgemeinen Preise unverzüglich neu zu ermitteln und dabei den gesunkenen Saldo in das Ergebnis der Kalkulation einfließen zu lassen. Die Verpflichtung zur Neuermittlung nach Satz 2 entsteht in dem Zeitraum vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres erst, wenn alle von Satz 1 erfassten Belastungen für das Folgejahr feststehen.

(2) Sonstige Rechte und Verpflichtungen zur Neukalkulation und die Rechte und Verpflichtungen in Bezug auf Änderungen der Allgemeinen Preise sowie die Pflichten des Grundversorgers nach § 5 Absatz 2 und die Rechte des Kunden nach § 5 Absatz 3 bleiben unberührt.

§ 6 Umfang der Grundversorgung

(1) Der Grundversorger ist im Interesse des Kunden verpflichtet, die für die Durchführung der Grundversorgung erforderlichen Verträge mit Netzbetreibern abzuschließen. Er hat die ihm möglichen Maßnahmen zu treffen, um dem Kunden am Ende des Netzzanschlusses, zu dessen Nutzung der Kunde nach der Niederspannungsanschlussverordnung berechtigt ist, zu den jeweiligen Allgemeinen Preisen und Bedingungen Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Die Elektrizität wird im Rahmen der Grundversorgung für die Zwecke des Letztverbrauchs geliefert.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf des Kunden im Rahmen des § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes zu befriedigen und für die Dauer des Grundversorgungsvertrages im vertraglich vorgesehenen Umfang nach Maßgabe des Absatzes 1 jederzeit Elektrizität zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit die Allgemeinen Preise oder Allgemeinen Bedingungen zeitliche Beschränkungen vorsehen,
2. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 der Niederspannungsanschlussverordnung oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat oder
3. soweit und solange der Grundversorger an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Elektrizität durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(3) Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzzanschlusses handelt, der Grundversorger von der Leistungspflicht befreit. Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen des Grundversorgers nach § 19 beruht. Der Grundversorger ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

§ 7 Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten; Mitteilungspflichten

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgeräte sind dem Grundversorger mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Grundversorger in ergänzenden Bedingungen regeln.

Teil 3 Aufgaben und Rechte des Grundversorgers

§ 8 Messeinrichtungen

(1) Die vom Grundversorger gelieferte Elektrizität wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.

(2) Der Grundversorger ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Grundversorger, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Grundversorger zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

§ 9 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Grundversorger den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen nach § 11 erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an die jeweiligen Kunden oder durch Aushang an oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

§ 10 Vertragsstrafe

(1) Verbraucht der Kunde Elektrizität unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Grundversorgung, so ist der Grundversorger berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugten Verbrauchsgüter von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Allgemeinen Preis zu berechnen.

(2) Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrages, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Allgemeinen Preis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

(3) Ist die Dauer des unbefugten Gebrauchs oder der Beginn der Mitteilungspflicht nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2 für einen geschätzten Zeitraum, der längstens sechs Monate betragen darf, erhoben werden.

Teil 4 Abrechnung der Energielieferung

§ 11 Ablesung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.

(2) Der Grundversorger kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies

- zum Zwecke einer Abrechnung nach § 12 Abs. 1,
- anlässlich eines Lieferantenwechsels oder

3. bei einem berechtigten Interesse des Grundversorger an einer Überprüfung der Ablesung

erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Grundversorger darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.

(3) Wenn der Netzbetreiber oder der Grundversorger das Grundstück und die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Grundversorger den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

§ 12 Abrechnung

(1) Der Elektrizitätsverbrauch wird nach Maßgabe des § 40 Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes abgerechnet.

(2) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für Haushaltskunden maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze.

(3) Im Falle einer Belieferung nach § 2 Abs. 2 ist entsprechend Absatz 2 Satz 1 eine pauschale zeitanteilige Berechnung des Verbrauchs zulässig, es sei denn, der Kunde kann einen geringeren als den vom Grundversorger angesetzten Verbrauch nachweisen.

§ 13 Abschlagszahlungen

(1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann der Grundversorger für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ändern sich die Allgemeinen Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.

(3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 14 Vorauszahlungen

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, für den Elektrizitätsverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Bei Verlangen einer Vorauszahlung ist der Kunde hierüber ausdrücklich und in verständlicher Form zu unterrichten. Hierbei sind mindestens der Beginn, die Höhe und die Gründe der Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall anzugeben.

(2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt der Grundversorger Abschlagszahlungen, so kann er die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.

(3) Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Grundversorger beim Kunden einen Bargeld- oder Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einrichten.

§ 15 Sicherheitsleistung

(1) Ist der Kunde zur Vorauszahlung nach § 14 nicht bereit oder nicht in der Lage, kann der Grundversorger in angemessener Höhe Sicherheit verlangen.

(2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.

(3) Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsverhältnis nach, so kann der Grundversorger die Sicherheit verwerten. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.

(4) Die Sicherheit ist unverzüglich zurückzugeben, wenn keine Vorauszahlung mehr verlangt werden kann.

§ 16 Rechnungen und Abschläge

(1) Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen einfach verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

(2) Der Grundversorger hat in den ergänzenden Bedingungen mindestens zwei mögliche Zahlungsweisen anzugeben.

§ 17 Zahlung, Verzug

(1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Grundversorger angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Grundversorger zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

- soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder
- sofern
 - der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und
 - der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleibt von Satz 2 unberührt.

(2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

(3) Gegen Ansprüche des Grundversorger kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 18 Berechnungsfehler

(1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Grundversorger zurückzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Grundversorger den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ableszeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern auf Grund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zu Grunde zu legen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableszeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

Teil 5 Beendigung des Grundversorgungsverhältnisses

§ 19 Unterbrechung der Versorgung

(1) Der Grundversorger ist berechtigt, die Grundversorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde dieser Verordnung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Grundversorger berechtigt, die Grundversorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Grundversorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Grundversorger kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Grundversorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf der Grundversorger eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages nach Satz 4 bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen Versorger und Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Grundversorger resultieren.

(3) Der Beginn der Unterbrechung der Grundversorgung ist dem Kunden drei Werktag im Voraus anzukündigen.

(4) Der Grundversorger hat die Grundversorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für ihre Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden zu gestatten.

§ 20 Kündigung

(1) Der Grundversorgungsvertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Eine Kündigung durch den Grundversorger ist nur möglich, soweit eine Pflicht zur Grundversorgung nach § 36 Abs. 1 Satz 2 des Energiewirtschaftsgesetzes nicht besteht.

(2) Die Kündigung bedarf der Textform. Der Grundversorger soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen.

(3) Der Grundversorger darf keine gesonderten Entgelte für den Fall einer Kündigung des Vertrages, insbesondere wegen eines Wechsels des Lieferanten, verlangen.

§ 21 Fristlose Kündigung

Der Grundversorger ist in den Fällen des § 19 Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Unterbrechung der Grundversorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach § 19 Abs. 2 ist der Grundversorger zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Teil 6 Schlussbestimmungen

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand für die beiderseitigen Verpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.

§ 23 Übergangsregelungen

(1) Der Grundversorger ist verpflichtet, die Kunden durch öffentliche Bekanntgabe und Veröffentlichung auf seiner Internetseite über die Vertragsanpassung nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes zu informieren. Die Anpassung erfolgt, soweit die Frist nach § 115 Abs. 2 Satz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes noch nicht abgelaufen ist, durch die öffentliche Bekanntgabe nach Satz 1 mit Wirkung vom auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

(2) Abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 1 werden bis zum 1. Juli 2007 Änderungen der Allgemeinen Preise und der ergänzenden Bedingungen am Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam, soweit es sich um Änderungen handelt, die nach § 12 Abs. 1 der Bundestarifordnung Elektrizität genehmigt worden sind.

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

Muster-Widerrufsformular

An
AggerEnergie GmbH
Alexander-Fleming-Str. 2
51643 Gummersbach

Fax: 02261 / 3003-799
E-Mail: kundenservice@aggerenergie.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistungen (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*):

.....

Name des/der Verbraucher(s):

.....

Anschrift des/der Verbraucher(s):

.....

.....

Unterschrift des/der Verbraucher(s):

.....

Datum:

.....

(*) Unzutreffendes streichen.